

Die Geschichte hat längst bewiesen, daß das sozialistische Recht insgesamt ein effektiver Faktor beim Aufbau der neuen Gesellschaft ist. Ohne seine Existenz und sein Wirken wäre nicht nur der Aufbau des Sozialismus nicht möglich gewesen, sondern die sozialistische Gesellschaft würde auch nicht funktionieren. Existenz und Wirken des sozialistischen Rechts sind objektive Erfordernisse der sozialistischen Gesellschaft. Wenn das sozialistische Recht insgesamt als effektiver Faktor beim Aufbau der neuen Gesellschaft wirkt, heißt das indessen nicht, dem Wirken jeder Rechtsnorm sei die Eigenschaft, effektiv zu sein, von vornherein inhärent. Gerade deshalb ist es aber notwendig, die Effektivität von Rechtsnormengruppen zu untersuchen. Das ist auch die Ebene, auf der Effektivitätsuntersuchungen sinnvoll sind.

Die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts zu analysieren und zu kontrollieren ist eine Aufgabe der staatlichen Leitungstätigkeit. Diese Aufgabe berührt in vielem die Kontrolle über die Sicherung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, sie erfüllt aber spezifische Aufgaben. Die staatliche Effektivitätskontrolle verkörpert in operativer Weise die Einheit von Rechtsbildung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts, von Beschlußfassung und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse, indem sie dem Gesetzgeber ständig Informationen darüber gibt, ob er die angestrebten sozialen Ziele erreichte oder nicht und welche Maßnahmen gegebenenfalls zur Veränderung der rechtlichen Regelung oder zur Durchsetzung geltender Normen einzuleiten sind. Staatliche Effektivitätskontrolle des sozialistischen Rechts ist eine der Bedingungen, von denen effektives Wirken des sozialistischen Rechts abhängt. Indem sie voll zur Wirkung gebracht wird, kann die Effektivität des Rechts verbessert werden.

**Dieser Erkenntnis zufolge ist in den letzten Jahren in verschiedenen sozialistischen Ländern die Forderung nach systematischer Kontrolle und Analyse der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts in der staatlichen Leitungstätigkeit bereits mehrfach gesetzlich fixiert worden. In der DDR geschah dies vor allem mit dem Gesetz über den Ministerrat vom 16.10.1972 (GBl. I 1972 Nr. 16 S. 256). In § 8 dieses Gesetzes beauftragt die Volkskammer den Ministerrat, die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften ständig zu analysieren, um diese den Erfordernissen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft anzupassen. Auch andere Normativakte enthalten ausdrücklich die Aufgabe, die Effektivität des sozialistischen Rechts zu kontrollieren, z. B. verschiedene Statuten von Ministerien sowie anderen zentralen Organen.**

Die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts zu kontrollieren bedeutet, das Wirken des geltenden Rechts zu beobachten, Abweichungen der faktisch eingetretenen Wirkung von der Zielsetzung rechtlicher Regelungen zu signalisieren oder dort, wo solche Abweichungen zu erwarten sind, Vorkehrungen zu treffen, damit diese gering gehalten werden. Auch geht es darum, die Übereinstimmung der Rechtsnormen mit der gesellschaftlichen Entwicklung zu prüfen und unter Umständen Veränderungen in der Zielsetzung rechtlicher Normen oder in den Maßnahmen zu ihrer Erreichung in die Wege zu leiten. Schließlich gehört zur Effektivitätskontrolle, eventuelle Nebenwirkungen von Rechtsnormen aufzuspüren und sie mit den angestrebten Wirkungsergebnissen ins Verhältnis zu setzen. Dabei ist zu beachten, daß Nebenwirkungen nicht immer zeitlich parallel mit angestrebten Resultaten auftreten. Mitunter machen sich unbeabsichtigte Wirkungen erst viel später bemerkbar.

Die Effektivitätskontrolle des sozialistischen Rechts ist ein Bestandteil der